

Checkliste Kleinmengenlagerung nach Kapitel 4.1 und 4.2 der TRGS 510

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Besteht keine oder geringe Gefährdung der Beschäftigten durch: a) Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtung? b) Organisation der Arbeitsabläufe? c) Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel? d) Begrenzung der Dauer der Exposition? e) Angemessene Hygienemaßnahmen, Reinigung? f) Vermeidung des unbeabsichtigtem Freisetzen? g) Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (1) und (2)
2.	Beträgt die Gesamtnettomasse in anderen Räumen (als Lagerräume) in einem abgeschlossenem Betriebsgebäude (Brandbekämpfungsabschnitt) maximal die Mengen nach Tabelle 1? (Hinweise: 1. Bei mehreren Betriebsgebäuden gilt die Mengengrenze je Gebäude 2. Bei Überschreitung: Lagerräume/Lagerbereiche einrichten Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (3) Tabelle 1:			
Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhinweis nach CLP-VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 zulässig (Kleinmengen)	Kleinmengenlagerung zutreffend?
				Ja, d.h. diese Checkliste reicht aus.
				Nein, d.h. Gesamtcheckliste prüfen
Alle Gefahrstoffe			Soweit nicht nachfolgend genannt bis 1.000 kg	
Akut toxische Gefahrstoffe	H300, H 301, H310, H 311, H 330 oder H331 ^{a)}	R23 bis R28	Bis 50 kg	
Karzinogene und Keimzellmutagene Gefahrstoffe	H340, H350, H350i	R45, R46, R49	Bis 50 kg	
Gefahrstoffe mit speziellen toxischen Eigenschaften	H370, H372	R39/23 bis R39/28 R48/23 bis R48/28	Bis 50 kg	

Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhin- weis nach CLP- VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Nr. 4.1 und 4.2 zulässig (Kleinmengen)	Kleinmengenlagerung zutreffend?	
				Ja, d.h. diese Checkliste reicht aus.	Nein, d.h. Gesamt- checkliste prüfen
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225	R12, R11	Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar		
Entzündbare Flüssigkeiten	H226 ¹⁾	R10	Bis 100 kg		
Entzündbare Feststoffe	H228	R11	Bisher in Tabelle 1 nicht festgelegt, vermutlich vergessen worden, nach 4.3.1 gibt es Mengen- grenzen, vermutlich 200 kg als Freigrenze gewollt, Vorschriften-änderung muss abgewartet werden.		
Pyrophore Stoffe und Gemische	H250	R17			
Selbsterhit- zungsfähige Stoffe und Gemische	H251, H252				
Selbstzersetz- liche Stoffe und Gemische	H242				
Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272 in Anlage 6 genannt	R8, R9	Bis 1 kg		
	H272, sofern nicht in Anlage 6 genannt	R8, R9	Bis 50 kg		

^{a)} Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber diejenigen Stoffe und Gemische, die nicht als giftig oder sehr giftig im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen sind, für die Festlegung von Schutzmaßnahmen für akut toxische Stoffe außer Betracht lassen.

¹⁾ Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden/zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselkraftstoff und Heizöl zu.

Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhin- weis nach CLP- VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 zulässig (Kleinmengen)	Kleinmengenlagerung zutreffend?	
				Ja, d.h. diese Checkliste reicht aus.	Nein, d.h. Gesamt- checkliste prüfen
Gase in Druckbehältern	H280, H281	-	Bis 2,5 L		
	H220, H221	R12	Bis 2,5 L		
	H270	R8	Bis 2,5 L		
Aerosolpackun- gen/ Druckgas- kartuschen ^{b)}	H220, H221	R12	Bis 20 kg		
	H222, H223	-	Bis 20 kg		
Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind	H260, H261	R15	Bis 200 kg		
Brennbare Flüssigkeiten	Ohne Kennzeichnung: LGK 10		Bis 1000 kg		
Brennbare Feststoffe	Ohne Kennzeichnung: LGK 11 sowie andere feste Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind		Vom Arbeitgeber festzulegen, i.d.R. Tonnenbereich		

^{b)} Diese Regelungen gelten auch für nicht gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3.	Wurde überprüft, ob neben einem Gefahrstoff weitere (Gefahrstoffe / Chemikalien / Materialien in einem Lager gelagert werden dürfen? (siehe insbesondere Kapitel 7 sowie den Angaben im Sicherheitsdatenblatt). Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (4)			
4.	Werden die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe am Arbeitsplatz (d.h. unter 24 h) auf den Tages-/Schichtbedarf begrenzt? (Hinweis: ggf. kleinste handelsübliche Gebindegröße einhalten) Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (5)			
5.	Verpackungen/Behälter geschlossen? (Hinweis: ansonsten sind weitere Überlegungen zu Gefährdungen anzustellen, z.B. bei Lüftung, Notfallplanung,.....) Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (6)			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12.	<p>Erfolgt keine Lagerung in Arbeitsräumen bzw. - wenn mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar- erfolgt die Lagerung in besonderen Einrichtungen (Schränke)?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (4)</p>			
13.	<p>Ist sichergestellt, dass sich in unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen keine wirksamen Zündquellen befinden?</p> <p>(Hinweis: ggf. muss das Verfahren für Schweiß- und Heißenarbeiten Anwendung finden.)</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (5)</p>			
14.	<p>Wird sichergestellt, dass gefüllte Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht einer Erwärmung von mehr als 50°C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden?</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (6)</p>			
15.	<p>Wird sichergestellt, dass Druckgaskartuschen mit brennbaren Inhaltsstoffen mit angeschlossener Entnahmeeinrichtung nur gelagert werden, wenn wegen Undichtigkeiten an den Anschlüssen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre getroffen wurden, z.B. wirksame Lüftungsöffnungen im Lagerraum/Schrank von mindestens 100 cm²?</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (7)</p>			
16.	<p>Ist sichergestellt, dass außerhalb von Lagern nur begrenzt entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, H225, H226 bzw. R12, R11, R10) vorhanden sind</p> <p>a) in zerbrechlichen Behältern bis maximal 2,5 L?</p> <p>b) in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 L Fassungsvermögen?</p> <p>c) Gesamtmenge maximal 20 kg extrem oder leicht entzündbare Flüssigkeiten, davon maximal 10 kg extrem entzündbarer Flüssigkeiten)</p> <p>(Hinweis: Die Lagerung in einem Sicherheitsschrank nach Anlage 3 wird empfohlen)</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (9)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
17.	<p>Befinden sich die Behälter flüssigen Gefahrstoffen in einer Auffangvorrichtung, die mindestens den Inhalt des größten Behälters aufnehmen kann?</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (10)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18.	<p>Wurden Auffangwannen elektrostatisch geerdet, wenn mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss (Hinweis: Bei Umfüllarbeiten mit mehr als 10 L Dampf-Luft-Gemisch zu erwarten)?</p> <p>TRGS 510, Kapitel 4.2 (10)</p>			
19.	<p>Werden Gefahrstoffe nicht in der Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmittel aufbewahrt?</p> <p>(Insbesondere bei Giftigen und CMR-Stoffen, wenn diese im gleichen Raum aufbewahrt werden)</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (11)</p>			
20.	<p>Ist sichergestellt, dass Produkte mit „Totenkopfkennzeichnung“ bzw. CMR-Stoffe (Kat 1 und Kat.2) unter Verschluss aufbewahrt werden, so dass nur fachkundige Personen einen Zugang haben?</p> <p>(Hinweis: Wird analog empfohlen für Stoffe mit dem P-Satz 405 “Unter Verschluss aufbewahren“)</p> <p>TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 4.2 (12) und (13)</p>			
21.	<p>Werden Gefahrstoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (psychotrope Stoffe), unter Verschluss aufbewahrt, Zugang nur durch verantwortliche Personen?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (14)</p>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden
können!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--